Pol. civ.
76
li

Pol. civ. 76 li

Keerl

R

Einige Bemerkungen über zweckmäsige Behandlung der Unmündigen und Vormundschaften

von
Johann Heinrich Keerl,
Königlich-Preußischem Regierungs-Sekretär
zu Ansbach.

Ansbach,
in des Commerzien-Commissair Haueisens privilegirten
Hof-Buchhandlung.
1792.

R
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

des Königlich-Preußischen wirklichen Herrn

Geheimen Staats- Kriegs-

und

Cabinets- auch dirigirenden Ministers

Freyherrn von Hardenberg

Hochgebohrnen Excellenz

ehrfurchtsvoll gewidmet.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die nachstehenden Bemerkungen sind das Resultat solcher Erfahrungen, die ich theils selbst aus der Bearbeitung derjenigen von den mir obliegenden Geschäfften, welche auf das vormundschaftliche Wesen Bezug haben, gezogen, theils aber solcher Nachrichten, die ich durch genaue und gründliche Erforschungen in Rücksicht der Behandlung vormundschaftlicher Angelegenheiten an verschiedenen Orten und in verschiedenen Ländern, erlangt habe. Ich lege sie dem Publikum ohne alle Ansprüche auf das Zugeständniß einiger Vollkommenheit zur Prüfung vor, und bin sehr zufrieden, wenn nur eine oder die andere der Anwendung würdig geachtet, nicht minder zufrieden, wenn auch nur meine Absicht zu nüzen nicht verkannt wer-

werden wird. Der Staat, dem ich zu dienen das Glück habe, erfreut sich im vormundschaftlichen Fache einer der zweckmäsigsten Verordnungen, und die unbedingte Befolgung des vortrefflichen Edikts vom 19ten April 1790 und der von eben demselben Dato verlautenden vormundschaftlichen Instruktion, wird gewiß keinem edeldenkenden Menschenfreund hierunter etwas zu wünschen übrig lassen.

Ansbach im Februar
1792.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Sorge für minderjährige Personen ist ein Gegenstand, welcher die Regierung eines wohl eingerichteten Staats um so mehr beschäftigen muß, je wichtiger der Einfluß ist, den das Schicksal eines jeden einzelnen Staatsbürgers auf das Wohl des Ganzen unläugbar hat. Auch wird man nicht leicht einen Staat, — ich nehme die rohesten Völkerschaften aus — aufzufinden wissen, in welchem nicht schon in den ältesten Zeiten hierüber gedacht worden, in welchem nicht ein Gesez deßhalben vorhanden wäre. Die berühmtesten Nationen des Alterthums, wenigstens die uns die Geschichte nennt, hatten dergleichen.

Der Jude erhielt göttliche Befehle durch Mosen: „Er sollte nicht Wittwen und Waisen

beleidigen„ und ihm gab dieses Gebot Stoff genug zur Sorgfalt und Pfleege für sie. *)

Der Grieche fand in seiner Staatsklugheit den Grund zur Sorgfalt für unmündige Personen. Jedes Kind, das vom Schicksal seiner Eltern beraubt wurde, fiel unter die Aufsicht seiner Großeltern, oder übrigen nächsten Verwandten, und erhielt in Ermanglung solcher, einen eigenen Vormund, welcher dann Elternstelle vertrat. *)

Oeffentliche Erziehungs-Häuser wurden schon frühzeitig zum Behuf solcher jugendlichen Staatsglieder errichtet. Körperliche Uebungen, auf Abhärtung des Leibes abzweckende Spiele und Kämpfe wechselten mit Uebungen des Geistes ab. Der Diskus und der Wurfpfeil machten der Laute Raum, der junge

Grieche

*) Bestimmte Weisungen in Rücksicht der Vormundschaften hat uns das Mosaische Gesez, so weit wir es kennen, nicht aufbehalten, obschon nicht zu vermuthen ist, daß es hier eine Lücke gehabt haben sollte. S. Michaelis Mosaisches Recht. Th. II. S. 321.

**) Demosth. in Steph.

Grieche mußte gefällig und schröcklich seyn, er mußte gehorchen und befehlen lernen. *)

Der Roemer, welcher bekanntlich seine Geseze meist vom Griechen entlieh, seinem Staate anpaßte und erst nach und nach vervollkommete, sezte seinen freyen Minderjährigen gleichfalls Tutoren welche über sie, und Curatoren, welche über ihre Gütter wachen mußten, und ertheilte der Tutel die Würde eines öffentlichen Amtes, welches wie man weiß jeder Bürger, der sich übrigens dazu qualificirte, ohnentgeltlich übernehmen mußte.

Der Teutsche endlich gab nach seinen Gesezen unmündigen Waisen ihren Vormund, Mundwald, Mundmann, welcher über das Beste des Unmündigen selbst, so wie seiner Güter wachen mußte.

Nur waren bey allen diesen Völkern die Art der Ernennung solcher Personen, die Rechte, die sie über ihre Pupillen ausüben konnten,

*) Nitschens Beschreibung des häußlichen, gottesdienstlichen, sittlichen, rc. Zustandes der Griechen. Erfurth 1791. 1ster Theil S. 428. rc. rc.

und die Zeit, wie lange dieses ihr Amt dauerte verschieden. Wenn der Römer, dessen Staatseinrichtung mehrere Fähigkeiten, Kenntniße und Lebensklugheiten von einem freyen Bürger erheischte, die Volljährigkeit bis ins fünf und zwanzigste Jahr hinausschob, so hielt der Teutsche, mehr noch dem Stande der Natur getreu und wenigern Verführungen ausgesezt, welche die Jugend unglücklich machen können, die Zeit, in welcher der Jüngling Waffenfähig ward, überhaupt aber das zwanzigste Jahr für den schicklichsten Zeitpunct, die Gewalt der Vormundschafft aufhören zu lassen, obschon in spätern Zeiten des Mittelalters, und als fremde Gewohnheiten die Quelle teutscher Ursitten getrübt hatten, auch dieses Gesez verschiedene Abänderungen erlitt, und einige Stämme, z. B. die Longobarden bey Mannsleuten das vier und zwanzigste, bey Weibspersonen das zwey und zwanzigste Jahr hiezu erforderten; andere, als die Ripuarier rc. die Geseze der Römer annahmen und der Volljährigkeit das fünf und zwanzigste Jahr bestimmten, noch andere aber

diesen

diesen Zeitpunct sogar bis in das acht und zwanzigste Jahr hinaus dehnten.

Was die Griechen anlangt, so war zwar bey ihnen für den Jüngling der Zeitpunct Bürger des Staats zu werden, das zwanzigste Jahr; aber daß er mit diesem auch schon der väterlichen oder Vormundschafftlichen Gewalt entgieng, ist nach vielen Stellen der Geschichte nicht wahrscheinlich.

Der Raum und die Absicht dieses Werkchens verstatten nicht, gegenwärtig tiefer in die Geschichte der Vormundschafften bey den Völkern des Alterthums einzugehen, ich wende mich vielmehr sogleich zum eigentlichen Zweck dieser Blätter; nämlich einige Gedanken über die Erforderniße zur richtigen und guten Verfassung dieses so wichtigen Gegenstandes der Landespolizey hier zu äusern, denn jeder unpartheyische Beurtheiler wird mit mir gestehen müßen, daß dieses Fach an vielen Orten unsers teutschen Vaterlands noch lange nicht in derjenigen Ordnung und Vollkommenheit sich befindet, in welcher es sich nach den Fortschritten unsers Jahrhunderts befinden sollte — und könnte. Tägliche Bey-

spiele von Vernachläßigung, Veruntreuung des Vermögens der Pupillen, von Verarmung solcher Kinder, denen ihre Eltern beym Hinscheiden so viele zeitliche Güter hinterlassen hatten, daß sie im Stande gewesen seyn würden, ihr zeitliches Glück zu begründen, wenn nicht ein ungetreuer oder nachläßiger Vormund sie darum gebracht, den Trost vereitelt hätte, den der sterbende Vater, die sterbende Mutter, nächst Gott, auf ihn, oder auf die Obrigkeit, die ihn ernannte, gesezt hatten; eine Menge lauffender Prozeße, rechtfertigen gewiß meine Behauptung hinlänglich.

(I.)

Von der Person der Unmündigen.

Wer sind nun aber diejenigen Personen, denen eigentlich Vormünder gesezt werden sollen?

Ich muß, um der Ordnung zu folgen, diese Frage aufwerfen, ob ich gleich voraussezen kann,

kann, daß ihre Beantwortung jedem meiner Leser ohnehin nicht schwer fallen werde, und ich beantworte sie folgendermassen.

Personen, denen eigentlich Vormünder gesezt werden sollen, theilen sich in zwo Gattungen, nämlich:

1.) Solche, denen die Sorge für sich und für ihr Eigenthum der Regel nach nicht selbst überlassen werden kann.

2.) Solche, denen diese Sorge und Verwaltung aus besondern Rücksichten nicht überlassen werden darf.

Unter die erste Gattung zähle ich die Minderjährigen, das heist, Personen welche nach den verschiedenen Landes-Gesezen den Zeitpunct der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

Je befremdender es der Philosoph nothwendig finden müßte, bey der unendlichen Verschiedenheit der mit Vernunft begabten Individuen einen allgemeinen, zuverläßigen Zeitpunct, in welchem bey jedem derselben der Verstand zu gehöriger Reife kömmt, folglich eine allgemeine durchgängige Volljährigkeit

rigkeit in philosophischer Rücksicht bestimmen zu wollen, um so unmißkennbarer liegt die Nothwendigkeit dieser Bestimmung auf Seiten des Gesezgebers vor Augen, der sich, da er für das Ganze des ungeheuern Staatskörpers ordnen mußte, unmöglich nach Einzelnheiten bemeßen konnte, und mir scheint es daher, daß diejenigen Geseze die philosophisch richtigsten seyen, welche unter allen denjenigen Zeitpunct zur Volljährigkeit bestimmten, in welchem der Geist des Menschen, wenn anders keine Verwahrlosung desselben vorhanden ist, am gewissesten zur Reife gediehen seyn muß; ich meine also, den spätesten. Und hier gebe ich denn doch den römischen Gesezen, die diesen Punct auf das fünf und zwanzigste Jahr hinaus sezen, vor unsern vaterländischen, die solchen auf das zwanzigste und ein und zwanzigste bestimmten, nach dem Verhältniß unsers Zeitalters beurteilt, den Vorzug.

Wer bey übrigens gesunden Leibes- und Geisteskräfften in seinem fünf und zwanzigsten Jahr noch nicht die Fähigkeit sein Eigenthum zu verwalten besizt, der wird sie wohl schwer-

lich

lich mehr erlangen. Das fünf und zwanzigste Jahr wird also immer das schicklichste bleiben, nach dessen Erreichung im Durchschnitt genommen, die Vormundschaftliche Obliegenheit aufhören, und dem Curanden sein Vermögen zur selbstigen Verwaltung überlassen werden kann.

Da indessen keine Regel ohne Ausnahm ist; so wäre auch hier dann eine Ausnahm zu machen, wenn der bisherige Vormundssohn solche Spuren von Leichtsinn, Flüchtigkeit oder Unwissenheit in alltäglichen Lebens-Verhältnißen von sich blicken läßt, daß mit Grunde zu befürchten stünde, er werde mit seinem überkommenden Eigenthum übel verfahren. In solchen Fällen wäre von dem Vormund Anzeige bey dessen nächster Amts-Behörde zu machen, welcher es sodann obläge, den Mündiggewordenen genau zu prüfen, mit Sammlung der Beweise von andern bekannten rechtschaffenen Leuten, — weil hiebei das Zeugniß eines Vormunds allein aus verschiedenen Gründen nicht ganz über alle Zweifel erhaben ist — bey der Obervormundschafft hievon Meldung zu thun, und von dieser die Entscheidung zu

 gewär-

gewärtigen. Das sicherste Mittel künfftigem Unheil vorzubeugen, wird wohl in solchen Fällen dieses seyn, die Aemter anzuweisen, daß sie zwar dem mündiggewordenen Vormundskinde die Verwaltung seines Vermögens überlassen, rücksichtlich der Kapitalien, oder liegenden Gründe aber vor der Hand darüber wachen sollen, daß keine Aufkündigung, Veräußerung oder Verpfändung von ihm ohne Obrigkeitliches Vorwissen geschehe, auch ihm erklären, daß es blos die Nuznießung seines Vermögens erhalte, solches selbst nach Willkühr anzugreifen aber nicht befugt sey. Daß ich hier nicht von erklärten Verschwendern, sondern nur von leichtsinnigen und unklugen jungen Leuten rede, versteht sich von selbst, erstere müßen gänzlich unter vormundschafftlicher Aufsicht stehen.

Unmündige, die eines Vormunds bedürfen, sind aber nicht blos diejenigen, welche das Unglück hatten, ihre Eltern frühzeitig zu verlieren, sondern es ist auch heilige Pflicht jeder Landesobrigkeit, für das künftige Schicksal solcher Personen Sorge zu tragen, die in den Augen jedes Rechtschaf-

fenen

fenen noch viel unglücklicher sind, als Waisen, und zwar aus dem Grunde, weil die, welche ihnen das Leben gaben, den wichtigen Umfang ihrer häuslichen Pflichten zu wenig kennen, oder kennen wollen, als daß sie durch weise Zurathehaltung ihrer Gütter für das künftige Fortkommen ihrer Kinder zu sorgen sich angelegen seyn ließen.

Eltern also, die ihr Hauswesen selbst nicht wohl zu führen vermögen, sind nicht würdig daß ihnen die Sorge für ihre Kinder anvertraut bleibe, und auf solche muß die Ober-Vormundschafft des Landes ein vorzüglich wachsames Auge haben. Aemter, welche ohnehin den häußlichen Zustand jedes ihrer Haus-Väter genau kennen sollten, oder auch geistliche Behörden, Ortsvorsteher ꝛc. müßten angewiesen werden, solche Leute der Obervormundschafft mit Beyfügung genüglicher Zeugnisse ihrer Angabe, bekannt zu machen, und diese hätte hiernach, krafft der obersten Gewalt, die zur Rettung des Wohls der Kinder erforderlichen Anstalten zu treffen; das vorhandene Vermögen annoch in Zeiten untersuchen, die etwan besizenden unbe-

unbeweglichen Gütter pflichtmäßig taxiren, und in Fällen, wo solche Eltern nach dem Verhältniß der Umstände nicht geradehin für Verschwender gesezlich erklärt werden wollten, den Pflichttheil der Kinder, nach Maasgabe des Befunds berechnen, über diesen aber sogleich Vormünder sezen zu lassen. Bey dieser Behandlungsart der Sache müßte nun kein Ansehen der Person statt finden, der vornehmere Wüstling müßte hier mit dem aus niedriger Klasse gleiches Geschick zu erwarten haben, und es bedarf keiner Erwähnung, daß in solchen Fällen, wo für das leibliche und geistliche Wohl der Curanden selbst Gefahr zu befürchten ist, auch ihre Person der Gewalt solcher Eltern entzogen werden müßte.

Die zwote Gattung von Unmündigen machen diejenigen aus, welche durch Gebrechen des Leibes oder Verstandes an der Verwaltung ihres Vermögens und an ihrer Selbsterhaltung verhindert werden; zum Beyspiel Blinde, gänzlich Taubstumme, Blödsinnige, Wahnwizige. Es gehören aber auch zu dieser zwoten Gattung Abwesende, welche über

ihr

ihr zurückgelassenes, oder ihnen während ihrer Abwesenheit angefallenes Vermögen niemanden zur Aufsicht und Verwaltung bestellt haben, und denen solches, wegen Unwissenheit ihres Aufenthalts, oder sonstiger Umstände nicht zur selbstigen Verwaltung überlassen werden kann; ingleichen solche Personen, welche von einem lüderlichen Lebenswandel bereits Proben von sich gegeben haben, die voraus sezen lassen, daß sie ihr Vermögen, wenn es ihnen überlassen bliebe, durchbringen und dem Staat zur Last fallen würden. Nicht sehr bedenklich sollten Obervormundschafften mit der Erklärung solcher Menschen für Verschwender seyn.

Da, wo man so viele persönliche Rücksichten in Ansehung dieser Leute zu nehmen, so viele Schwürigkeiten in einer öffentlichen Warnung des Publikums vor dieser Pest des Staats zu finden pflegt, sieht man fast überall eine Menge Taugenichtse herumwandeln, welche den Credit, der ihnen längst hätte entzogen werden sollen, mißbrauchen und die rechtschaffnere Volksklasse betrügen.

Verbrecher endlich, die in weitaussehende Inqui-

Inquisition und Verhaftung gerathen, und deren Vermögen daher der öffentlichen Obsorge der Obrigkeit anheim fällt, sind auch zur zwoten Gattung, der Unmündigen zu rechnen.

Es wäre überflüßig, hier weitläufftig ausführen zu wollen, daß die Vormundschafft der, am Leibe oder Geiste gebrechlichen Personen dann wieder aufhöre, wann selbige wieder in den Stand kommen, ihr Vermögen selbst zu verwalten, daß Verschwender welche unzweydeutige — aber langwührige Beweise einer gründlichen Besserung von sich gegeben haben, gleichfalls von der Vormundschafft zu erledigen seyen; auch versteht es sich von selbst, daß Abwesenden bey ihrer Wiederkehr ihr Vermögen ausgehändiget werden müsse. Dahingegen glaube ich hier bemerken zu müssen, daß es meiner Meynung nach, den Umständen und der Verfassung unserer Zeiten angemessener seyn würde, den Termin nach dessen Verfluß das Vermögen eines Abwesenden an dessen nächste Erben ausgehändigt wird, statt der bisher fast noch durchgängig beybehaltenen Sazung des römischen Rechts, in solchen Fällen, wo nahe oder

dürftige

dürftige Verwandten vorhanden sind, zu Gunsten derselben unter gewissen Verhältnissen zu verkürzen. Hier scheinet mir folgende Verfahrungsart der Billigkeit zu entsprechen.

Ist der verschollene 10. Jahre abwesend, und hat derselbe während solcher Zeit nichts von sich hören lassen, er stehe nun in welchem Alter er wolle, haben nahe Verwandte desselben genüglich dargethan, daß sie sich mit dem zurückgelassenen und unter Vormundschafftlicher Verwaltung stehenden Vermögen wesentliche Vortheile verschaffen, oder wohl gar von Armuth retten können; so hat der Vormund dieses bey dessen zu nächst vorgesezter Behörde, und solche wieder bey der Obervormundschafft zu melden. Diese verfügt nun vor allem die Ediktalladung in sechs verschiedenen, und zwar in solchen Zeitungsblättern, welche häufig und auch an fernen Orten gelesen werden.

Hierinn wird dem Abwesenden, oder seinen legitimen Leibeserben ein sechsmonatlicher Termin gesezt, um zu erscheinen, oder sich doch durch genügliche Beweise rücksichtlich ihrer Person und Ansprüche zu legitimi-

ren. Erfolgt nun während dieser sechs Monatlichen Frist keine Nachricht; so wird die Ediktalladung unter Anberaumung eines nochmahlgen Termins von sechs Monathen in sechs andern Zeitungen, mit der Bemerkung wiederholt, daß solche bereits in den sechs zu benennenden Zeitungsblättern geschehen sey, und ist dieser Zeitraum wieder fruchtlos verstrichen; so wird nun zu allem Ueberfluß noch zween Monathe, oder ein Vierteljahr nachgewartet, nach diesem Zeitverfluß aber den Anverwandten das Vermögen gegen Sicherheitsleistung auf die blose Kapitalsumme zur Benüzung ausgehändigt.

Sollten aber die um Aushändigung anrufenden nahen Verwandten mit einer Sicherheitsleistung nicht aufzukommen vermögen; so könnte nun freilich ihrem Gesuch um Aushändigung der Kapitalsumme nicht Plaz gegeben werden; es wäre jedoch selbigen in soferne zu entsprechen, daß zwar der Hauptstuhl selbst, auch noch nach der oben bemerkten zweymahligen Ediktalladung fernerfort unter Obervormundschafftlicher Gewahrsame bliebe, jedoch die Zinße und sonstige Einkünfte hier-

hieraus, und zwar vom zehenten Jahr desjenigen Zeitpuncts an, während welchem der Verschollene keine Nachrichten mehr von sich gegeben hat, den nächsten Anverwandten desselben jährlich ohne alle Sicherheitsleistung wegen Wiederersazes, nach Abzug der Verwaltungskosten abgereicht würden.

Die Gründe womit ich diese meine Meynung unterstüze, sind folgende. Kein Abwesender wird in unsern Zeiten, wo die Verbindung der Völker der verschiedensten Welttheile durch Handlung und Schiffart zu so hohem Grade gediehen ist, leicht in die Lage versezt werden können, daß er zehen Jahre lang ganz unfähig seyn sollte; Nachrichten von seinem Leben in sein Vaterland zu bringen, unterläßt er dieses also während so langer Zeit; so sind mir beynahe nur zween Fälle als wahrscheinlich denkbar; nämlich, entweder — er will mit seinem Vaterlande in keiner Verbindung mehr stehen, und thut folglich auch auf das, was er, oder seine im Auslande erzeugten rechtmäßigen Leibes Erben noch von selbigem zu hoffen haben könnten, stillschweigend Verzicht; weil er die Gelegen-

heit, dessen habhaft zu werden, aus eigener Willkühr oder Nachläßigkeit nicht benüzt, und in diesem Fall verdient er wohl nicht, daß Anverwandten um seines Eigensinns, oder Leichtsinns willen, die Nuzung seines zurückgelassenen Vermögens entzogen werde; immer Rücksicht genug, wenn solches während einer zehenjährigen Abwesenheit geschiehet, und ihm dann doch noch ferner bis zu derjenigen Zeitfrist, nach deren Ablauff er den allgemeinen Rechten zu folge unter die Verstorbenen gezählt werden kann, das Kapital, auf den Fall des Wiedererscheinens gesichert verbleibt — oder er ist im Auslande ohne dortselbst hinterlassene rechtmäßige Leibes Erben verstorben und dann tritt ja ohnehin die Erbfolge von Seiten der nächsten Anverwandten im Vaterlande, in ihre Rechte.

Ereignete sich aber doch der höchst seltene Umstand, daß ein solcher Abwesender wie z.B. dem guten Bergmann von Buttstädt durch Betrügerey schlechter Leute und einen untergeschobenen Todtenschein nach dem 21sten St. der deutschen Zeitung, vom heurigen Jahr wiederfuhr, durch unwillkührliche Hindernisse

länger

länger gänzlich auser Verbindung mit seinem Vaterlande bleiben müßte; so scheint mir auch dann noch der Billigkeit ein Genüge geschehen zu seyn, wenn sein unter der Vormundschafft stehendes Vermögen, zehen Jahre lang durch Anhäufung der Zinße erhöht wurde, und er nun bey seinem spätern Erscheinen, noch das Kapital erhält, indeß durch die, nach Ablauf des Decennium angefallene Abzinsung, statt solche ferner, aufs ungewisse zu häuffen, dessen dürftigen Verwandten Nuzen geschafft worden ist; weil der Staat doch offenbar immer mehr Rücksicht auf die Erhaltung seiner würklich nuzbaren Unterthanen, die zu den allgemeinen Lasten beytragen müßen, zu nehmen hat, als auf solche, welche hiezu nicht beytragen, und von denen es sogar ungewiß ist, ob sie seiner Vorsorge noch bedürfen oder nicht. Fände hier ja noch eine Ausnahme statt, so wäre dieß bey einem solchen Verschollenen, zu dessen Abwesenheit der Dienst des Staats die nächste Veranlaßung gab. Gewiß ein Abwesender wird, wenn er nur etwas menschenfreundlich denkt, bey seiner Zurückkunft ins Vaterland, zufrieden mit der Erlangung

der Hauptsumme seines Vermögens und dessen zehenjährigen Wuchers, nicht scheel dazu sehen, wenn vom fernern Zinßertrag dürftige Verwandte genährt wurden, die ihm nun danken, und ihn segnen.

Der Römer konnte in seinen Gesezen immer den sehr ausgedehnten Zeitraum zur unangetasteten Aufbewahrung des Vermögens für einen Abwesenden erfordern; dieß erheischten die Bedürfniße seiner Zeit. Ihm mangelten die öffentlichen Zeitungen, die Posten, die Paketboote, kurz hundert Gelegenheiten, die der Fortlauff der Zeiten gebar, und die gegenwärtig jedem auch aus der weitesten Entfernung sich darbieten, der sich ihrer bedienen will. Soll also irgend ein römisches Gesez hier noch seine Anwendung finden; so wäre es wohl am schicklichsten die bekannte Rechtsregel jura vigilantibus sunt scripta.

Ein allgemein bekannt gemachtes Landesgesez über diesen Punkt; öffentlich an den Thüren der Raths- und Gerichtshäußer angeschlagen; jährlich ein, oder zweymal von allen Kanzeln des Landes abgelesen, würde noch überdieß keinem Unterthan die Entschuldigung

der Unwissenheit übriglassen, und folglich den Antrieb, mit seinem Vaterland möglichst in Verbindung zu bleiben, bey jedem Hinwegreisenden vermehren. *)

*) Ich bin zum Voraus überzeugt, daß meine Meynung über diesen Gegenstand manchem Rechtsgelehrten, welcher ängstlich an den Grundsäzen seines römischen Gesezbuchs hängt, etwas heterodox scheinen werde. Meynungen können nicht aufgedrungen, sie müssen geprüft werden, und die meinige ist es durch Erfahrung. — — Es lassen sich Fälle denken, wo das sub cura gestandene Vermögen Abwesender eine lange Reihe von Jahren, durch Aufhäufung der Zinße ansehnlich vermehrt wurde, indeß nahe dürftige Anverwandten, der Gewährung ihrer Bitte vollkommen würdig, vergebens um dessen Aushändigung baten; ihr Gesuch, von äußerster Noth gedrungen, nur um Abreichung der Zinße ostmals wiederholten, nicht damit erhört wurden, endlich starben, und — weil der Verschollene, nach der gesezmäsigen Zeitfrist nicht erschien — das Vermögen dem Fisco oder lachenden Erben zufiel.

(II.)
Von der Person des Vormunds.

Ich gehe nun zu dem zweiten Abschnitt meiner Abhandlung über und dieser soll sich mit der Beantwortung der folgenden Frage beschäfftigen:

Wem sind Vormundschafften anzuvertrauen und zu übertragen?

Die leichteste Beantwortung dieser Frage wäre wohl die: Leuten die dazu tüchtig sind; aber sie ist zu unbestimmt, und leitet zu der weitern Frage: was werden für Eigenschafften erfordert, um ein tüchtiger Vormund zu seyn? — dieß glaube ich demnach hier etwas näher zergliedern zu müßen.

Ein tüchtiger Vormund muß vor allen Dingen in dem allgemeinen Ruf einer unbescholtenen Redlichkeit stehen; er muß aber auch die erforderlichen Lebenskänntniße besitzen, ich meyne, lesen, schreiben, rechnen — nämlich soviel dieses jeder Haußvater kennen muß — verstehen; man muß von ihm überzeugt seyn,

daß er Ordnung, Sparsamkeit, Ernst, und vörderſamst die gehörige Thätigkeit zur Besorgung eines solchen Geschäffts in sich vereinige. Denn durch Trägheit oder Unachtsamkeit der Vormünder — zwo Untugenden, die den Menschen, besonders der niedrigen Volksklasse, in Geschäften, die nicht zum eigentlichen Umfang ihres Brodgewerbs gehören, gemeiner sind, als jedes andere Laster! — sind hundert Pupillen im Durchschnitt genommen um das ihrige gebracht worden, bis zehen durch Betrug derselben ihr Vermögen verloren haben. Es ist daher heilige Pflicht derjenigen, welche Vormünder zu sezen befugt sind, hierauf ganz vorzüglich ihr Augenmerk zu richten; weil träge und unachtsame Menschen durch Unterlaßung eben so viel und oft noch mehr Nachtheil bewirken, als Bösewichte durch vorsezlich schändliche Handlungen.

Ist es möglich, so wähle man ferner Personen zu Vormündern, die in guten nicht zerrütteten Vermögensumständen, und für dasjenige, was ihnen anvertraut wird, wovor sie natürlich auch haften müßen, genugsam gesessen sind;

 wie-

wiewohl ich unten auf gewisse Umstände und Einrichtungen hinzuweisen Gelegenheit nehmen werde, deren Einführung das Vermögen der Pupillen auch auser diesem Erforderniß genüglich sichern, mithin die Wahl jedes auch unbemittelten rechtschaffenen und verständigen Mannes zu diesem Amte unbedenklich machen würde. Man suche nicht minder solche Personen aus, die nicht zu viele Geschäffte, nicht zu starke Familie oder bereits zwo biß drey Vormundschafften auf sich haben, ferners nicht allzubejahrte. Wer drey bis vier unerzogene Kinder, wer ein Amt hat, das entweder beständige Aufmerksamkeit und Thätigkeit, oder wohl gar öftere Reisen und Abwesenheit mit sich bringt, der muß nothwendig von solchen Geschäfften befreit bleiben, und das Alter ist ohnedieß schwachsinnig. Nie würde ich übrigens für Pupillen geringern Standes, Vormünder aus höhern Ständen wählen, eben so wenig auch umgewandt. Gleichheit des Standes ist, nach meinem Davorhalten, auch hier ein wesentliches Erforderniß; denn Vormünder sollen nicht allein für das Vermögen ihrer Curan-

randen, sie sollen meist auch für ihre Erziehung, für die Bildung ihres Geistes sorgen, und wer kennt nicht die Verschiedenheit der Denkungsart, der Fähigkeiten, der Bedürfniße der verschiedenen Klassen!

Daß Anverwandte vor andern zu Vormündern der in ihrer Verwandtschafft stehenden Minderjährigen gewählt werden sollen, ist ein Punkt, über welchen fast alle mir bekannte Geseze und Landesverordnungen übereinstimmen. Ich mißkenne den Grund dieser Verfügungen gar nicht; sie rühren meist aus Zeiten her, wo der Gemeinsinn einzelner Familien, die Redlichkeit des Verwandten gegen den Verwandten, alle Bedenklichkeiten, von Unsicherheit eines solchen Gesezes überwog; allein es sey mir erlaubt — ohne unserem Zeitalter zu nahe zu tretten — hier meine Meynung offenherzig zu gestehen. Verwandtschafft ist nicht immer die Schuzmauer, welche den Pupillen vor der Untreue des Vormunds schüzt, und ich denke mir sogar Fälle, wo sie gerade das Gegentheil von der gehofften Sicherheit bewürken kann.

Nichts — man weiß es — ist gröser, und

wo sie einmal eingewurzelt ist, schwerer auszu- tilgen, als Familieneifersucht. Ich seze nun, um ein Beyspiel für meinen Saz zu geben: ein Vater stirbt und hinterläßt aus zwo Ehen Kinder, die Mutter lezter Ehe ist auch be- reits gestorben, der älteste Sohn erster Ehe aber schon ausgeheyrathet. Diesem wird nun, wie ofte zu geschehen pflegt, als nächstem An- verwandten, die Vormundschafft über seine Halbgeschwistrigte zwoter Ehe übertragen, wel- che, wie gleichfalls nicht selten sich ereignet, grösere Erbtheile erhalten, als er selbst, es sey nun, weil sie den Eltern weniger geko- stet haben, und also bey der Collation besser bestehen, als er; oder weil ihre Mutter mehr eingebracht hat, als die seinige und folglich ihnen ihr Voraus höher berechnet werden muß. Wie leicht regt sich hier der Neid des äl- tern Bruders, der zugleich Vormund ist, wie leicht geräth er auf den Gedanken einer unver- dienten Verkürzung. — Man werfe mir nicht ein, jeder Bürger, jeder Bauer kenne die Rechte seines Landes und es bleibe hier kein Stoff zu Neid und Unzufriedenheit übrig.— Wer Gelegenheit gehabt hat, die oft sonder-

baren

baren, so verworrenen Ideen des gemeinen Volks über Recht und Unrecht, dessen Hang zur Streitsucht und die Neigung, sich vervortheilt zu glauben, genau zu beobachten, der wird mir die Behauptung der sehr leichten Möglichkeit meines Beyspiels, wozu sich überdieß gewiß leicht Belege geben ließen, nicht widersprechen.

Man nehme hiezu noch die Gelegenheit, die sich einem solchen Vormunde, nach seiner Meynung darbeut, hier sich wieder einigermaßen schadlos zu halten, und man urtheile sodann; ob es nicht weit sicherer gewesen wäre, jeden fremden zum Curator erwählt zu haben, als einen solchen Anverwandten, der vielleicht übrigens ein ganz unbescholtener Mann war, und es — wäre er nicht durch diese fatale Gelegenheit irre geleitet worden — auch geblieben seyn würde?

Auserdem pflegen auch gemeinhin Anverwandte, auf das Gefühl der Verwandtschafft gestüzt, besondere Vorzüge und Ausnahmen vor andern Vormündern zu verlangen, z. B. daß man es in Rücksicht der Rechnungen mit ihnen so genau nicht nehme, ihnen die nicht

immer

immer pünktlich beygebrachten Empfangsbescheinigungen der Curanden, oder sonstige Belegung dieses oder jenes nicht eben sehr wichtigen Posten übersehen solle, und was solche kleine Abweichungen mehr sind, und trozen dann wohl, wenn ihnen solche Anstände als Mängel bemerkt werden, auf ihre Uneigennüzigkeit, die dem Vormundssohn, als Anverwandten, auf der andern Seite, auch diesen oder jenen kleinen Vortheil zufließen lasse.

Wenigstens also kann ich nicht rathen, Anverwandte in der Wahl einem Vormund auser der Verwandtschafft vorzuziehen welche mit dem Pupillen, dessen Cura sie übernehmen sollen, schon in Erbschafftlicher Verbindung gewesen sind, oder noch mit ihm in solche kommen können; das heißt, um mich deutlicher auszudrücken, welche entweder mit ihm bereits eine und die nämliche Erbschafft zugleich bezogen haben, oder voraussichtlich noch dereinst beziehen werden, in welchem leztern Fall es noch minder räthlich scheint, weil bekanntlich nirgend so leicht, als bey Erbschafften, Zwist zu entstehen, und das

Mein

Mein und Dein über die Gebühr ausgedehnt zu werden pflegt. Hier wäre mir der fremde Rechtschaffene immer vorzüglicher, als der Verwandte.

Das Amt eines Vormunds ist unwidersprechlich mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft; billig sollte daher auch denen, die es bekleiden, vom Staate besondere Auszeichnung gegönnt werden. Eine vorzügliche bürgerliche Ehre sollte auf der Person desjenigen ruhen, der eine, oder mehrere Vormundschafften erweißlich zum Wohl seiner Pupillen geführt hat. Prämien sollten solchen Personen lohnen, und andere zu gleichem Fleiß ermuntern. Wer den Genius unserer Zeiten in Erwägung zieht, der wird mir zugestehen müßen, daß der Grundsaz des Römers, Vormundschafften müßen unentgeldlich geführt werden, zu unseren Staats- und ökonomischen Verhältnißen nicht mehr füglich passe. Der Römer konnte, bey seiner Staats- und sonstigen Oekonomie vieles um Ruhm und Ehre thun, was der biedre Teutsche, aller seiner Ehrliebe unbeschadet, für einen Gegenstand des Erwerbs ansehen

muß.

muß. Auch dieses römische Gesez ist also nach meinem Erachten, als ein Sprößling anzusehen, der, auf unserem Boden verpflanzt, nicht wohl gedeihen kann, und sollte aus der Reyhe Vaterländischer Urgeseze verbannet werden.

Jeder Vormünder — ich nehme etwa reiche, begütterte Personen aus, die sich der Vormundschafft nicht sehr bemittelter Pupillen freywillig und unentgeldlich unterziehen wollen — sollte demnach eine, der Wichtigkeit der Vormundschafft und dem Vermögen der Curanden angemessene Belohnung erhalten, und zwar so, daß solche jährlich von dem Vermögen des Mündel abgezogen und für ihn berechnet würde, welches ich aus verschiedenen Ursachen der Belohnung nach Endigung der Vormundschafft vorziehe. Diese leztere kann zwar die Absicht ereichen, daß sie den Curator zu desto mehrerm Pflichteifer und zu dem Bestreben aufmuntert, sein vormundschafftliches Amt wohl hinauszuführen; sie kann aber diesen Zweck eben so leicht verfehlen. Denn, wer einmal aus diesem Grunde arbeitet, den wird gegenwärtige

Ver-

Vergeltung weit mehr reizen, als künftige, die noch dazu ungewiß ist; weil er vor Endigung der Vormundschafft sterben, oder sich diese und jene Veränderung ereignen kann, wodurch er seiner gehofften Belohnung verlustig wird. Wer aber solchen Reizes zur Beobachtung seiner Pflichten nicht bedarf, der verdient doch wenigstens für Arbeiten und Beschwerlichkeiten, die er das Jahr hindurch übernimmt, am Ende jeden Jahrs eine verhältnißmäßige Belohnung, die indessen meinen obigen Vorschlag einer besondern bürgerlichen Würde, oder einer Prämie, in Fällen, welche Auszeichnung verdienen, eben so wenig ausschließt, als solche besondere Belohnungen bey andern Gelegenheiten verdienten Männern deswegen versagt zu werden pflegen, weil sie für ihre Arbeiten besoldet sind.

Man denke noch den Umstand hinzu, daß öfters vormundschafftliche Geschäffte, weite Gänge und Reisen, Correspondenzen, eigene Auslagen und dergleichen nothwendig machen, daß der gemeine Mann, der Handwerker, der Bauer, der seine Versäumniße gar sehr in Anschlag bringen muß, diese oft blos zum Be-

huf seines Curanden zu unternehmen gezwungen ist, und man wird meine Behauptung rechtfertigen.

Ob übrigens der Calkul nach dem vormundschafftlichen Vermögen allein berechnet, von jedem Hundert etwas gewisses ausgesezt; oder ob sich nach den Verhältnißen der Wichtigkeit der vormundschafftlichen Arbeiten gerichtet werden will, das muß freylich dem Gutfinden des Richters überlassen bleiben. Am zweckmäßigsten würde meines Bedünkens eine Verordnung dahin verlauten können, daß bey gewöhnlichen Vormundschafften etwas gewisses vom Hundert Vermögen bestimmt seyn, in besondern und intrikaten Fällen aber auf Anmelden der Vormünder das Arbitrium judicis eintretten solle.

Unter dieser Voraussezung würde nun aber auch jeder zu solchem Geschäffte fähige, wenn er keine hinlängliche Entschuldigungen anzugeben weiß, mit Rechte zur Annahme einer Vormundschafft im Fall der Weigerung gezwungen werden können. Ein Zwangsgesez, welches auserdem, wenn gar keine Belohnungen ausgesezt werden, nach dem, was oben

angeführt worden ist, den Umständen unsers Zeitalters nicht ganz angemeßen zu seyn scheint.

Denn — von allen Obrigkeitlichen Befugnißen mit gebührender Ehrfurcht gesprochen — der Gedanke, über meine Zeit und deren Anwendung bestimmen und mich für denjenigen Theil derselben, den ich nach meiner Willkühr zu eigenem Nuzen angewandt haben würde, jezt aber zum Vortheil eines andern anwenden soll, und der folglich für mich verloren ist, gar nicht entschädigen zu wollen, hat etwas trauriges und mit den wahren Verhältnißen eines biedern Staatsbürgers contrastirendes, daß ich ihn aus allen Gesezbüchern wegwünschte; so wie er denn auch gröstentheils durch weise Verordnungen der preißwürdigen Väter unsers teutschen Vaterlandes verbannt, und wenigstens einige Belohnung an seine Stelle getretten ist.

Die Pflichten eines Vormunds sind von so grosem Umfang, als die des Vaters, und können oft so besondere Fälle in sich fassen, daß sich hierüber in einem Aufsaze von so beschränkter Bogenzahl ohnmöglich ins einzelne

gehen läßt. In jedem wohl eingerichteten Staat pflegen deswegen besondere, auf das lokale möglichst paßende Anweisungen gedruckt, und den Vormündern mitgetheilt, diese auch auf solche gedruckte Instruktionen durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet zu werden. Gewiß eine äußerst nothwendige Anordnung! Ich nenne daher nur diejenigen allgemeinen Pflichten welche jeder Vormundschafft ankleben und die ein Vormund wie der andere, zu befolgen hat.

Die erste und vorzüglichste Obliegenheit eines Vormunds ist unstreitig diese, seinen Mündeln eine solide Erziehung zu geben, das heist, für ihre körperliche und geistige Ausbildung gehörig zu sorgen, und die Art, wie dieses geschehen soll, sagen jedem sein Verstand und die Grundsäze seiner Religion, auch scheint es mir eine nicht unwichtige Pflicht eines Geistlichen an einem Orte zu seyn, auf die Seelenbildung solcher Kinder ein besonders wachsames Auge zu haben, genau darauf zu sehen, ob diese vielleicht nicht aus Eigennuz, übertriebener Sparsamkeit, oder Nachläßigkeit, an Geistesausbildung versäumt, ihnen

der gehörige Unterricht nicht entzogen werde? und wenn dies geschähe, zu erinnern, auch wohl bey höherer Stelle die Sache anzuzeigen; so wie Beamte jeden Orts in Ansehung der zeitlichen Wohlfahrt solcher Pflegbefohlenen das nämliche thun müssen.

Genaue Anwendung der Sorgfalt eines guten Hausvaters, zu Rathbeziehung der Kräffte des vormundschafftlichen Vermögens, strenge Abwägung des nothwendigsten, mindernothwendigen und überflüssigen Aufwandes; möglichste Vermeidung des leztern, kluge Bestimmung des erstern, sind die Regeln, deren Beobachtung jeden Vormund am sichersten leiten wird, und strenge Führung eines Tagebuchs über Ausgabe und Einnahme, verbunden mit der hinlänglichen Beleegung jedes Posten, und der ohnedieß erforderlichen Treue, wird jedem die Ablegung der Rechnungen sehr leicht und mühelos machen. Rechnungen aber, deren Einrichtung nach dem Landesüblichen Rechnungsstyl ohnedieß den Aemtern, wenige Fälle ausgenommen, überlassen bleibt und welche der Vormund nur mit den erforderlichen Do-

kumenten und Hülfsmitteln zu versehen hat, müssen der Ordnung nach, bey grösseren und wichtigen Vormundschafften jährlich, bey sehr geringen, wenigstens alle zwey Jahre gelegt werden.

Ich vermag mir unter allen Rechten und Ansprüchen, welche im menschlichen Leben statt finden, nichts heiligers zu denken, als das Recht und den Anspruch, welche Unmündige auf die Vorsorge ihres Vaterlandes und derjenigen zu machen haben, denen die Leitung desselben übertragen ist. Unverantwortlich ist daher die Vernachläßigung derselben, und die strengste Wachsamkeit auf die, denen das Amt eines Vormunds übertragen wird, ist wesentliches Erforderniß.

Jeder Beamte soll, wie ich oben schon erwähnt habe, diejenigen Subjecte, welche sich in dem, ihm anvertrauten grösern oder kleinern Amtsbezirk befinden, möglichst genau kennen; und dieses ist der Grund, warum es gemeiniglich den Beamten aufgetragen wird, für die unter ihnen befindlichen Minderjährigen, Vormünder zu wählen. Nie sollten aber auch diese leichtsinnig in der Wahl der Personen

sonen hiebey zu Werke gehen; nie einen Mann zu diesem Geschäffte in Vorschlag bringen, von dessen Treue und hinlänglicher Thätigkeit sie nicht genugsam überzeugt sind. Weil inzwischen auch hier, selbst bey den redlichsten Absichten und der pünktlichsten Sorgfalt, dennoch Täuschungen möglich bleiben; so müste derjenige Vormund, welcher seinen Mündel erweißlich in einen wesentlichen und beträchtlichen Schaden versezte, oder ihn wohl gar um sein Vermögen brächte, mit einer empfindlichen Strafe — noch außer dem Ersaz, der sich, wo er zu erlangen ist, ohnedieß versteht — belegt, über diese Strafe müßte strenge gehalten, solche ganz ohne Rücksicht auf die Person, und nur mit Hinsicht auf die begangene Handlung, geübt; auch hiebey zwischen einem Vormund, der aus Nachläßigkeit, und dem, der aus Bosheit gefehlt hat, in Ansehung der Strenge der Strafe nicht, sondern nur in Ansehung der Art der Bestrafung einiger Unterschied gemacht, das heist, die Strafe des vorsezlichen Betrügers mit gröserer bürgerlicher Schande verknüpft werden, als die des nachläßigen

Vormunds. — Wenige Beyspiele einer unerbittlichen Strenge würden hier die ersprießlichsten Wirkungen hervorbringen, und es ist doch wahrlich am unrechten Orte, Mitleid gegen einen Nichtswürdigen eintretten zu lassen, der es über sich vermochte, die Rechte der hülflosen Unschuld so gröblich zu beleidigen!

Aber auch derjenige Beamte, der einen Vormund wählt, muß, wenn dieser zum Schaden des Pupillen handelt, zur Verantwortung gezogen, muß, wenn ihm der geringste Mangel an gehöriger Sorgfalt zur Last bleibt, wenigstens zur subsidiarischen Ersazleistung strenge und ohne Nachsicht angehalten werden. Nur solche standhaffte Maasregeln allein sind fähig, hierinn gute Ordnung zu erhalten, und sie sind auch um so nothwendiger, jeweniger — die Erfahrung lehrt dieß — oft manche Beamte diesem Zweig ihrer Amtirung die gehörige Achtsamkeit wiedmen.

(III.)

Von der Obervormundschaft.

Diese Bemerkung leitet mich auf den Uebergang zum dritten Gegenstande des gegenwär-

tigen

tigen Aufsazes, nämlich auf die Beantwortung der Frage:

Wer soll Vormünder constituiren?

Obgleich, wie so eben angezeigt worden ist, am natürlichsten den Aemtern die Auswahl der Vormünder übertragen wird; so kann es doch zweckmäßig nie der Willkühr eines Unterbeamten überlassen bleiben, dieser Wahl eine konstitutionsmäßige Kraft zu ertheilen. Gesezliche Bestättigungen eines Vormunds sind in jedem Falle ein ausschlüßiger Vorbehalt der Ober-Vormundschafft im Staate.

Es würde zwar ein trauriger Gedanke für sterbende Hausväter und Hausmütter seyn, wenn ihnen der Trost geraubt werden wollte, ihre hinterbleibenden Unmündigen durch testamentarische oder vertragsmäßige Bevormundung zu berathen, und ich ehre den lezten Willen eines Sterbenden viel zu sehr, als daß ich im ganzen genommen hierwider etwas zu sagen haben könnte; aber wer vermag auch zu läugnen, daß häufige Fälle eintretten können, wo Eltern ihre Kinder eben hierdurch

sehr übel berathen? Nicht immer haben solche Personen den Scharfblick, der dazu gehört, um einen Menschen zu prüfen, dem man das Wohl seines Kindes anvertrauen will, und ich könnte auffallende Beyspiele aufführen, daß Kinder hierdurch den grösten Theil ihres Vermögens verlohren haben, ohne daß ihnen der nichtswürdige Vormund, der freilich von der höchsten Landesstelle Beyspielerweckend bestraft wurde, den Verlust wieder ersezen konnte, und Eltern hatten diesen Vormund aus gutem Vertrauen gewählt!

Auch dieses Befugniß der Anverwandten schließt demnach das jus supremae inspectionis der Obervormundschafft nicht aus, vielmehr muß es hier mit gedoppelter Sorgfalt gehandhabt, muß die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines solchen, von Ascendenten oder sonstigen Erblaßern gewählten Vormunds genau erwogen, und nach Maasgabe des Befunds dessen Bestättigung, oder Verwerfung verfügt werden.

Die Obervormundschafft pflegt in den meisten teutschen Staaten einen Zweig der Landeskollegien auszumachen; nämlich

einem oder mehreren Gliedern derselben wird dieses Geschäfft zwar besonders übertragen, jedoch so, daß die Besorgung desselben mit den übrigen Angelegenheiten in den gewöhnlichen kollegialischen Sizungen mit verhandelt wird und also mit jenen zwischen durchlaufft. Auser dem Aufenthalt, den diese Einrichtung in den Gang der übrigen Geschäffte bringt, erfordert aber auch, wie mich dünkt, die Obervormundschaftliche Obsorge eines nur mittelmäßigen Territorialstaats schon an und vor sich so viele Rücksichten; die sich damit beschäfftigenden Personen haben, wenn alles in seiner gehörigen Ordnung geschehen soll, so viele Zeit derselben zu wiedmen, daß hiezu besondere Sizungen allerdings erheischt werden können.

Die Organisation eines vormundschafftlichen Gerichts ist daher in jedem etwas beträchtlichen Staate gewiß nichts minder als überflüßig.

Zween, nach Verhältniß auch mehrere Räthe sollten zu einem solchen Gerichte gewählt, und zwar so gewählt werden, daß immer auser einigen Rechtsgelehrten, auch ein, oder nach Erforderniß, mehrere Kameralisten hiezu ernannt

nannt würden. Eine Verhältnißmäßige Zahl von Sekretarien, Revisoren, denen die Durchsicht der Rechnungen in Rücksicht des Calculs, und Contradictoren, denen die Prüfung derselben in Ansehung der übrigen Gegenstände obläge, und welche die vorkommenden Mängel zu rügen hätten, wären diesem Gericht unter zu ordnen.

An selbiges wären dann alle, in Vormundschafften einschlagende Dinge zu bringen; ihm hätten zum Beyspiel die Aemter unverzüglich das Absterben solcher Personen, welche unmündige Kinder hinterlassen, die Zahl, das Alter, das Vermögen, mittelst Einsendung der sogleich zu entwerfenden Inventarien, der sonstigen Umstände des Pupillen, die Subjecte, die sie zur Vormundschafft in Vorschlag bringen wollen, oder bereits von den Verstorbenen gewählt worden sind, unter genauer- und gewissenhafter Schilderung ihres Lebenswandels und sonstiger Fähigkeiten, die nöthigen Bevormundungen der Abwesenden, Kranken, Verschwender etc. anzuzeigen, und über alle diese Gegenstände Bescheid von solchem zu erwarten. Von diesem

Gericht wären sonach die Vormünder zu genehmigen, durch die Aemter verhandgelübden und in ihre Verwaltung einweisen zu lassen, die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung des Vermögens zu treffen und kurz, alles, was zum Besten des Curanden erforderlich ist, zu befehlen. Alle Rechnungen müßten jährlich mit Berichten, und unter Consignationen, worinn die Zahl derselben, das Alter der Pupillen, ihr Aufenthalt, die Ursache der Vormundschafft, Abgänge und Zugänge genau zu bemerken wären, eingesandt, von dem Gericht der Revision und Contradiction hinausgegeben, von solchem, wenn sie beides ausgehalten haben, die gezogenen Mängel erwogen und an die Aemter zur Verbesserung und Erläuterung zurückgesandt werden. Dieses Gericht hätte die Belohnung und Bestrafung der Vormünder, die sichere Anlegung der Gelder, die Veräuserungen der unnöthigen, dem Verderben ausgesezten beweglichen, den Verkauff, oder die Verpachtung der unbeweglichen Güter, durch die auf jeden Fall erforderlichen Anweisungen der Unterbeamten — denen solche Geschäffte,

ohne

ohne vorher eingeholte Obervormundschafftliche Erlaubniß eigenmächtig vorzunehmen, nie erlaubt seyn darf — zu dirigiren; Vormünder nach abgelegter Curatel, und richtig befundener, von dem Mündel gehörig quittirter Schlußrechnung förmlich loszusprechen; Allenfalls nöthige und nicht zu umgehende Prozesse durch dazu ex officio aufzustellende Sachwalter gehörig einleiten und führen zu lassen; besonders aber öftere unvermuthete persönliche Untersuchungen in diesem und jenem Amtsbezirk vorzunehmen, die Vormundschafftlichen Cassen, Diarien, Dokumente genau zu beaugenscheinigen; wegen Erziehung und sonstiger Behandlung der Pupillen sich zu erkundigen und hiernach das erforderliche hier und da zu verfügen.

Nichts würde für das Weesen der Vormundschafftlichen Verwaltung heilsamer seyn, als öftere solche schnelle und unvermuthete Untersuchungen, nicht allein bey Aemtern, sondern auch bey einzelnen Vormündern. Sie sind überhaupt die Seele eines ordentlichen Geschäffts-Lauffs, durch sie würde der Beamte, der Vormund ꝛc. aufmerksam gemacht, der

redliche

redliche durch das Bewustseyn, daß seine Bemühungen, sein Eifer gesehen und anerkannt werden müßten, mehr ermuntert; der minderredliche und träge in steter Furcht und durch diese in der so nöthigen Ordnung und Thätigkeit erhalten werden; man würde weniger Beyspiele von vernachläßigten Vormundschafften mehr zählen können, Rechnungen würden nicht mehrere Jahre liegen bleiben. Die Mühe, welche freilich mit einem solchen Geschäffte unmißkennbar verbunden ist, würde durch die guten Folgen belohnt und aufgewogen, und die Kosten, die dazu erforderlich sind, durch umwechselnde Absendung nur eines, höchstens zweyer Gerichtsglieder, nämlich eines Raths und eines Untergeordneten, mäßig werden.

Daß der Landesherr diejenigen Räthe und untergeordneten Personen, gleich den übrigen herrschafftlichen Dienern besolden, und zwar so hinlänglich besolden müßte, daß sie, ohne sich mit Nebengeschäfften zum nothdürftigen Erwerb befaßen zu müssen, ihr Hauptaugenmerk auf den wichtigen Gegenstand der Vormundschafftlichen Berathung allein richten könn-

könnten, bedarf wohl kaum einer Erwähnung und wird um so weniger befremden, da ja in jedem Staate Leute herrschafftlicher Besoldungen sich erfreuen, deren Geschäffte an Wichtigkeit mit diesem gewiß in keine Vergleichung gestellt werden können; da der Unterthan, dessen Beyträge zum allgemeinen Landesseckel ohnehin in der Besoldung nüzlicher Staatsdiener eine zweckmäßige Verwendung finden, die Uebernahme des Aufwandes zum Behuf einer guten Landespolizey, für die richtige Leistung seiner Steuern und Gaben von Seiten des Regenten zu fordern berechtigt ist, und da endlich diese neue Ausgabe dadurch hinlänglich wieder vergütet werden würde, daß ein solches mit tüchtigen Gliedern beseztes Gericht, das ganze Vormundschafftliche Weesen in Ordnung erhalten und eine Menge unholdseeliger Prozesse verhüten wird, bey denen am Ende doch immer der Landesherr, im Durchschnitt genommen, das meiste verliert.

Inzwischen ist es nichts destoweniger der Billigkeit angemessen, daß auch das Vermögen derjenigen Unterthanen, welche den Vortheil dieser guten Anordnung genießen, einen

verhältnißmäßigen Antheil an diesem Aufwande nehme, und um dieses zu bewirken, würde vielleicht folgende Behandlungsart der Sache nicht undienlich seyn.

Jede sich ereignende Vormundschafft hätte nämlich:

1.) Sogleich bey ihrem Entstehen ein proportionirtes Procent zu entrichten.

2.) eine mäßigere solche Abgabe würde in der Folge jährlich von jedem Hundert vormundschafftlichen Vermögens bezahlen, wobey etwan der Maasstab so gezogen werden könnte, daß eine Vormundschafft, die nicht über 500. fl. beträgt, vom Hundert mit 3. kr., dahingegen eine solche, deren Vermögen beträchtlicher wäre, vom Hundert mit 8. kr. jährlichen Beytrag angelegt würde.

3.) Bey Endigung einer Curatel wäre nach Maasgabe der Vermehrung, oder Verminderung des vormundschafftlichen Vermögens, abermahls ein gewisses vom Hundert zu entrichten.

4.) Stürbe ein Pupille; so wären dessen

Erben

Erben gleichfalls gehalten, ein vestzuse- zendes Prozent zu erlegen.

5.) Ergäbe sichs, daß ein Vormund am Vermögen gestraft werden müßte; so flöse diese Geldbuse eben auch hieher.

Eben diese, und vielleicht noch mehrere andere Zuflüße, welche nach jeden Orts Beschaffenheit, ohne Belästigung des Unterthans, sich hieher leiten lassen, würden dann vornehmlich zu Errichtung einer **Vormundschafftskasse** angewandt; würden, um einen etwas beträchtlichen Fond zu erlangen, verschiedene Jahr lang zusammen geworfen, auf Zinse ausgethan, diese wieder hinzugeschlagen, und damit fortgefahren, bis ein Kapital vorhanden wäre, dessen Zinßertrag stark genug erachtet werden könnte, um von solchem die jährliche Besoldung des vormundschafftlichen Gerichtspersonale mit einigem Erfolg zu vermehren. Hiebey müßte jedoch zur unabweichlichen Regel gemacht werden, nie etwas von denen, zur Erhöbung der Kapitalsumme bestimmten Abgaben selbst, sondern nur allein von den Zinsen zu solchen Besoldungen zu verwenden, wodurch dann der

Fond

Fond nach und nach gewiß beträchtlich genug werden müßte, um seinen Zweck zu erreichen.

IV.

Vom Vermögen der Pupillen.

Da es dem Wohl der Unmündigen äuserst nachtheilig ist, wenn überhaupt viele Gelder ungenüzt in den Cassen der Vormünder liegen bleiben; so muß nicht allein von den Amtsbehörden, bey vorkommenden sichern Gelegenheiten vor allen andern, auf die Anlegung vormundschafftlicher Gelder mit geseh en werden, sondern es wäre auch, weil es sehr zweckwidrig ist, wenn Vormündern mehr baare Gelder in Handen gelassen werden, als gerade soviel zur nothwendigen Unterhaltung der Pupillen erforderlich sind, diese aber ihre öfters nicht sehr reinen Absichten häufig mit dem Mangel der Gelegenheit zur Ausleihung zu entschuldigen pflegen, die Verfügung zu treffen, daß kein Cassabestand, der Regel nach, über 25 bis 30 fl. sich belauffen dürfte.

Ausnahmen hätte auf Anzeige des Vormunds das Obervormundschafftsgericht zu bestimmen. Alle übrige baare Gelder müste der Vormund sogleich an die Aemter, und diese — welche auch keine solche Gelder bey sich liegen lassen sollen müßten sie an den Cassier des Obervormundschafftsgerichts, unter Erstattung eines Berichts an das Gericht selbst, einsenden. Von lezterem würden sie in Ländern, wo öffentliche Banken, oder sonstige Gelegenheiten zu schleuniger Anlage vorhanden sind, dort einstweilen angelegt; wo aber solche Einrichtungen sich nicht befinden, in einer besonders hiezu gewiedmeten Depositenkiste, bis sie irgendwo verzinßlich sicher untergebracht werden können, aufbewahrt.

Es ist nicht zu läugnen, daß die immer sichere Ausleihung der vormundschafftlichen Gelder, gegen gerichtliche Unterpfandsverschreibungen und herrschafftliche Consense in manchen Gegenden grosen Schwürigkeiten unterworfen ist. Manche Vormünder finden in Ländern, wo hierauf genau gesehen, und die Hinleihung der Pupillengelder auf Privat-

handschrifften nicht geduldet wird, einen wichtigen Grund zur Beschwerde, werden nicht selten in Verlegenheit gesezt, denn sie dürfen auf diese Art öfters die besten Gelegenheiten, solche Gelder bey Personen anzubringen, die an sich sicher wären, nicht benüzen, weil jene keine gerichtliche Versicherungen ausstellen mögen, da sie ohne diese, Gelder genug zu bekommen wissen, und also das unangenehme eines damit verknüpften Kostenaufwandes und ihre Vermögensumstände durch Taxationen der Pfandobjekte ꝛc. bekannt werden zu lassen, entübrigt sind, wodurch es sich dann gar häufig ereignet, daß Zinse wegfallen, die zum Unterhalt des Curanden wesentlich erforderlich wären. Allein ein allgemeines Gesez, das noch dazu an sich höchst nothwendig und heilsam ist, kan wegen einzelner Fälle nicht aufgehoben werden, und es ist eben so wenig rathsam, in solchen einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, weil eines Theils die Erfahrung lehrt, daß Ausnahmen nach und nach sehr leicht zur Regel zu werden pflegen; andern Theils die Veränderungen des menschlichen Lebens so verschieden sind, daß

 derje-

derjenige, welcher heute für einen wohlhabenden Mann gilt, morgen in Abnahme geräth, und es also doch immer für die Pupillen gefährlich genug bleiben würde, wenn ihr Vermögen ohne hinlängliche Sicherheit ausgelehnt werden dürfte.

In Staaten, wo die öffentlichen Landes-Cassen zu Hülfe kommen können, ist es freilich immer Pflicht, solche Kapitalien vor andern verzinslich zu übernehmen, auch können solche an Orten, wo öffentliche Banken, oder ähnliche Anstalten vorhanden sind, obschon nur zu geringen Prozenten, doch noch untergebracht werden; aber in Ländern, wo alle diese Quellen gänzlich mangeln, wird die Verlegenheit fühlbarer und die Wahl zwischen zwey Uebeln schwerer; wovon ich doch immer dasjenige für das geringere achten und vorziehen würde, Kapitalien lieber einige Zeit ungenüzt liegen zu lassen, als um des geringen Gewinnstes des Zinsbetrags willen, solche gar dem gänzlichen Verlust auszusezen.

Sollte

Sollte denn aber kein Mittel vorhanden seyn, vormundschaftliche Gelder auch ohne ausdrükliche gerichtliche Versicherungen und Consensablösungen genüglich zu sichern?

Ich wage es hier einen Vorschlag zu thun, der vielleicht nicht ganz unausführbar seyn, und wenn er beherzigt und befolgt würde, wenigstens da, wo andere Auskunftsmittel fehlen, die Unterbringung der Pupillengelder um vieles erleichtern dürfte; es ist dieser. Man räume solchen Geldern, sie mögen auf gemeine Handschrifften, auf Wechsel, kurz, in welcher Qualität es immer sey, ausgelehnt werden, bey sich ereignenden Ganthfällen, ein besonders Vorzugsrecht vor andern ein, man gebe ihnen z. B ein stillschweigendes Unterpfandsrecht, gleich denen Vorausgeldern der Kinder und lasse sie unmittelbar nach diesen, oder doch wenigstens nach des Weibs Illaten folgen; man mache dieses durch ein allgemeines Ausschreiben öffentlich bekannt, und weise zugleich in diesem, so wie in den besondern Instruktionen, die

Vormünder bey Strafe an, daß sie sogleich von jedem solchen Anlehen die Anzeige bey ihrem vorgesezten Amt machen sollen, damit es dort gehörig, wie dieses bey Consensen geschicht, notirt, und nachfolgende Darleiher von solchen bereits auf Güttern hafftenden vorzüglichen Schulden in Zeiten unterrichtet werden können.

Da der Grund, warum Entnehmer die Consensertheilungen so sehr zu umgehen suchen, hauptsächlich darinn liegt, daß sie entweder die damit verknüpften Kosten scheuen, oder aus einem gewissen Stolz Bedenklichkeiten in der Taxation ihrer Liegenschafften, und Bekanntmachung ihrer Vermögensumstände finden, und da diese beyde Ungelegenheiten durch die Ausführung meines obigen Vorschlags würklich vermieden werden könnten; so wäre solcher vielleicht das einzige schickliche Auskunftsmittel, Vormünder und Pupillen aus Verlegenheiten zu reissen, die für sie durch die Schwürigkeiten der sichern Geldausleihung so häufig entstehen. Dabey bedarf es nun wohl keiner Erinnerung, daß der Vormund nichts destoweniger die gehörige Vorsicht be-

beobachten, keinen Mann, dessen Vermögensumstände zweifelhaft sind, Gelder vorstrecken soll, oder daß er, wenn es dennoch geschähe, und der Pupille biebey erweißlich durch seine Nachläßigkeit Schaden litte, davor verantwortlich wäre. Auch wird diese Vorsicht um so leichter angewandt werden können, da ohnedieß kein Vormund ohne amtliches Mitwissen Kapitalien ausleihen soll und Aemter den wahren Vermögensbestand des Entnehmers immer zu ergründen wissen werden.

Um aber allem Betrug, wodurch jede noch so gut gemeinte Anordnung und auch diese gemißbraucht werden kann, vorzubeugen, und damit die ausdrückliche Unterpfandsrechte nicht geringern Gehalts dadurch werden mögen; weil sich leicht der Umstand ereignen könnte, daß ein Entnehmer, dessen vorzüglichster Vermögenstheil schon einen oder mehrern Gläubigern verhypothecirt ist, auf den Einfall geriethe, von dieser Anordnung Nuzen zu ziehen, noch neue Schulden zu contrahiren, und solche Pupillengelder zu entnehmen, welches dann eigentlich in fraudem legis

et

et creditorum gehandelt wäre, indem dadurch die Wirkung der ältern Unterpfandsrechte gewissermaßen unnüze und entkräfftet werden würde; so müßte in dem oben angezeigten Ausschreiben der Fall klar auseinandergesezt und den Aemtern ausdrücklich befohlen werden; jeden Curator, der Gelder auf diese vorherbeschriebene Weise, und unter jener vorgeschlagenen Rechtswohlthat ausleihen will, und deswegen Anzeige bey ihnen macht, nicht allein von solchen bereits auf den Güttern des Entnehmers hafftenden ältern Hypothekarischen Schulden klar zu belehren, so wie diese Belehrung auch in andern Fällen von den bereits auf einem Vermögen hafftenden Kindervoraussen zu geschehen pflegt; sondern auch, wenn die Güter des Entleihers zur genugsamen Sicherheit nicht hinreichend sind; dergleichen neue Anlehen von Pupillengeldern, welche zum Schaden der ältern Gläubiger gereichen, somit ein wahrer Misbrauch des Gesezes seyn würden, nie zu gestatten.

(V.) Vor-

Vormun

des verstorbenen (b) (

Joha

V

geführt von Johann Leonhard Uo

lauft vom 1 Jenne

Mit zwo Beylagen.

(f)	Nach Inhalt des amtli J. hat dessen Erbtheil bet
	Einn
	Zinße von h
(g) fl. kr. pf. 200. — — Abgang.	Johann Georg Neuner, 22. März bis 2. Ju pital abgetragen wor
(h) 800. — —	Jude Meyer Löw zu N. à 5 pcto.

Vo

Es seyn, einer nung wiede jenen im a anwe Vorm muß wähle könne

D jedem die A ohne schaffe diesen jeden mache

olgendermassen liquidirt.	fl.	kr.	pf.
H. hat 200 fl. Kapital den 2. Junii	—	—	—
Kapital laut gerichtlicher Obligation	800	—	—
bis 26. Dezbr. h. J. . .	40.	—	—
laut Scheins vom lezten Junii h. J.	600.	—	—
hsels vom 11 Febr. v. J. . Anmerkung zu q.)	300.	—	—
tlichen Versicherungsprotokolls vom . . . lls Anmerkung zu q.)	100.	—	—
g, der Vormund, laut Handschrifft . . .	700.	—	—
n n . . . . . Anmerkung zu r.)	21.	—	—
vor Vormund haftet . .	100.	—	—
o Liquidationis			
51 fl. Rhnl.			
Vormund baar in seiner Casse (t)			

7

Prüfung

Prüfung der vorstehenden Rechnung.

a.) Diese Rechnung zeigt sogleich bey dem Anfang der Aufschrifft einen auffallenden Mangel darinn, daß der Rechnungsfertiger die Bemerkung, daß es die erste sey, beyzusezen, unterlassen hat. Es läßt sich zwar dieses leicht hier von selbst errathen; allein in dem Verfolg der Vormundschafft können, wenn die Zahl der Rechnungen nicht bemerkt wird, Unordnungen entstehen, wenigstens wird es der Revision, von welcher öfters auf diesen, oder jenen Punkt einer vorhergehenden Rechnung hingewiesen werden muß, und selbst dem Amte immer leichter, sich des kürzern Ausdrucks „siehe 1ste Rechnung ꝛc. als" siehe Rechnung vom 1. Jäner bis lezten Dezember ꝛc. zu bedienen; zumahl da bey Rechnungssachen ohnehin alles möglichst kurz und deutlich zugleich ausgedrückt werden sollte.

b) Soll die Rubrik der ersten Rechnung wenigstens, so ausführlich und deutlich

seyn, daß keine Dunkelheit dabey übrig bleibt, dahin rechne ich die genaue Benennung derjenigen Person, deren Tod eigentlich Gelegenheit zur Vormundschafft gab, nämlich des Erblaßers, wessen Unterthan er war, welchen Geschlechts, Standes, Gewerbs ꝛc. und vorzüglich wann er gestorben ist. Denn obgleich Geschlecht, Stand, Gewerb ꝛc. nicht bey jeder Curatel in die künftigen Rechnungen Einfluß hat; so kann es doch zur erforderlichen Erläuterung manches Umstands für den Monenten dienen und nothwendig werden. Er weiß z. B. daß die Oekonomie eines Kaufmanns andere Einrichtungen erfordert hatte, als die eines Bauers ꝛc. daß Handelsschulden nach andern Grundsäzen beurteilt und behandelt werden müssen, als die ausstehenden Kapitalien bey Privatleuten von anderen Gewerben, und er wird sich in seinen Ausstellungen darnach richten,

Wesentlich und allzeit nothwendig scheint die Anzeige des Sterbetags des Erblaßers bey der ersten Rechnung zu seyn, denn aus

aus ihr muß der Monent ersehen; ob auch zu gehöriger Zeit die Vormundschafft ihren Anfang genommen habe, ob der Curand lange ohne die nöthige Aufsicht und Berathung gelassen worden sey; ob in diesem allenfallsigen Zwischenraum nichts versäumt worden, z. B. kein Kapital verlohren gegangen ist, dessen Verlust, dem zur Last fällt, der die Bevormundung vernachläßigt hat? rc.

e.) Hier erscheint abermals ein Hauptmangel der Aufschrifft, indem weder das Alter des Pupillen, noch auch der Ort dessen Aufenthalts gehörig angezeigt ist. Beides muß die Obervormundschafft aus vielen Gründen wissen. Das Alter, um beurtheilen zu können, ob Curand nicht etwa schon die Volljährigkeit erschritten habe, und dennoch, wie der Fall öfters ist, ohne irgend eine von den hiezu erforderlichen Ursachen, als Blödsinn, Verschwendung, Abwesenheit rc. blos aus Gebührensucht, oder weil die Vermögensaushändigung von Seiten des Vormunds unerlaubten Schwürigkeiten un-

terworfen ist, unter der Curatel gehalten wird, oder auch ob solcher nicht etwa noch in den frühsten Jahren der Kindheit sich befinde, folglich des Schreibens unkundig sey, welches in Rücksicht der Beleege, und deren Bescheinigung natürlich einen wesentlichen Unterschied macht, und mithin dem Revisor der Rechnung nothwendig bekannt seyn muß. Den Aufenthalt, um ermäsigen zu können; ob der Ort für das Wohl des Curanden zuträglich, ob er dort gehörig beschäftigt, nicht ohne Noth zu weit von der vormundschafftlichen Aufsicht entfernet sey; ob die eigentlich erforderliche Bescheinigung der Ausgabsposten, von seiner Seite, mit Kosten und Schwürigkeiten verknüpft; der für ihn in Rechnung gebracht werdende Aufwand nach Verhältniß des Orts und sonstiger Umstände, würklich nothwendig, oder zu gros sey? und was dergleichen Gegenstände mehr sind, welche als Mängel gerügt werden müssen.

b.) An der bezeichneten Stelle sollte, der strengen Ordnung nach, bemerkt seyn, ob

die

die gegenwärtige Rechnung über das von den Eltern, oder von wem sonst angefallene Vermögen geführt werde. Zwar erhellt dieses bey der 1sten Rechnung aus dem Theilzettel, aber bey den folgenden, wo dieses Dokument nicht wieder angeheftet wird, bewirkt die Unterlassung Undeutlichkeit und für den Monenten, der dann erst lange in den vorhergehenden Rechnungen nachsuchen, vielleicht mehrere Bände zurück durchlaufen muß, unnöthigen Aufenthalt.

e). Wessen Unterthan ist der Vormund? diese Frage muß stets umgangen; mithin dieser Umstand sogleich außen auf der Ueberschrifft der Rechnung ins klare gesezt werden. Dieß zu wissen, oder nicht zu wissen, ist für den Monenten keine unwichtige Sache. Ein Vormund, welcher eines andern Amts, als dessen, worunter die Curatel gehört, oder wohl gar einer andern Landesherrschafft Unterthan ist, kann natürlich nicht so leicht und mit wenigen Umständen zur Verantwortung gezogen werden, als ein Insasse. Hier werden

Requisitionen erfordert, hier kömmt es auf das nachbarliche, oder unnachbarliche Verhältniß an, die Sache wird zuweilen ins lange gespielt und die Schlachtopfer sind nicht selten die unglücklichen Pupillen. Billig sollte die Wahl auswärtiger Vormünder möglichst vermieden werden, wo sie aber nicht umgangen werden kann, da erfordert doch wenigstens die Nothwendigkeit, daß ein solcher Vormund von seiner vorgesezten Amts-Stelle einen Pflichterlaßschein hierüber beybringe, und daß dieser der ersten Vormundsrechnung im Original angefügt werde.

f.) Hier ergiebt sich ein gewiß sehr auffallender Mangel, der aber demohngeachtet zuweilen gefunden wird. Vormünder sollen sogleich nach dem Antritt der Curatel, Inventarien und Theilungszettel über das Vermögen ihrer Pupillen erhalten; sie sollen leztere, und wenn das bewegliche oder unbewegliche Habe der Pflegbefohlnen ansehnlich ist, auch erstere, der ersten Vormundsrechnung beylegen. Bey obigem Entwurf ist aber beides unterlassen

und nur eines Theilzettels erwähnt worden. Es fehlt also eines der vorzüglichsten Beleege, die Basis der Rechnung, ohne deren Beybringung über die Richtigkeit dieser, oder der folgenden Rechnungen nicht mit Bestand geurteilt werden kann. Ferner, da bey der ersten Rechnung die Rubrik „ An ererbtem Vermögen „ die Stelle, Schuld nächster Rechnung, vertritt und den ersten Titel ausmacht, so wäre solche auch hier beyzusezen gewesen.

g.) Auch die Seitenzahl ist bey Vormundsrechnungen nie zu vergessen, ihr Daseyn erleichtert und ihr Mangel erschwert die Durchsicht um vieles.

h.) Hier entsteht die Frage, wo war das Neunersche Kapital zuvor angelegt? trug es Zinße, oder lag es baar in der Casse, und warum sind im erstern Fall die Zinße nicht berechnet?

i.) Vormünder sollen nie die Schuldner ihrer Pupillen seyn. Ein Curator, welcher aus dem Vermögen seines Vormundkindes Geld entnimmt, kann auf so vielerlei Art

dem

demselben Schaden verursachen, daß, wenn auch dieses nicht immer zu besorgen ist, dennoch hier nie eine Ausnahme gemacht, sondern das Entnehmen der Pupillengelder jedem Vormund durchaus verbotten und darauf strenge gehalten werden sollte. Listige Curatoren pflegen auf diesen Fall nicht selten Gegenberechnungen zu machen, wissen wohl dabey die jungen unschuldigen Pupillen hinter das Licht zu führen, ihre Unterschrifft unter diesem oder jenem Vorwand zu erlangen, die Obervormundschafft damit zu hintergehen; so daß zulezt der größte Theil, wo nicht das ganze der Schuld absorbirt wird, und der Mündel, wann er aus der Vormundschafft tritt, statt baarer Münze mit Gegenrechnungen sich bezahlt sehen muß. Ueberhaupt geziemt es dem Verwalter nie, ein Gut, welches seiner Aufsicht anvertraut ist, selbst zu benüzen, weil der Regel nach, der Mensch stets mit weniger Strenge gegen sich selbst und gegen seine eigenen Abweichungen zu verfahren pflegt, als gegen die Abweichungen anderer; und

weil

weil ein Vormund, wenn er weiß, daß ihm Geld aus der Vormundschafft zu entnehmen erlaubt ist, viel leichter in die Versuchung geräth, Schulden zu machen; als, wenn er sich die mit fremden Anlehen verbundenen Umstände denkt.

k.) Wer sollte glauben, daß eine Rubrik, wie die bey diesem Zeichen befindliche, in Rechnungen vorkommen werde, deren Fertigung im Durchschnitt genommen immer den Aemtern, oder bey Ausnahmen, doch solchen Personen anvertraut ist, welche wissen müssen, daß solche zur Ober-Vormundschafftlichen Einsicht gelangen? Rechnungen werden deswegen abgelegt, damit ein Pfleegbefohlener dereinst, nach erlangter Volljährigkeit wissen möge, wie mit seinem Vermögen während der Verwaltung desselben durch fremde Personen, gehandelt worden sey, und sie werden der höhern vormundschafftlichen Behörde zur Prüfung übergeben, damit diese während des Laufs der fremden Verwaltung, statt des Mündels, über jeden einzelnen Posten und dessen Sicherheit klar sehe; Scha-

den des Pupillen durch weise Anordnung und Leitung des Untervormunds verhüten und dessen Nuzen befördern könne. Was ist also wohl unumgänglicher erforderlich, als die Kenntniß jedes Schuldners, und wie wenig gewährt diese der Ansaz eines sichern Freundes. Solche Ansäze sollten nicht nur schlechterdings nicht zugelassen, sie sollten sogar, da das unerlaubte derselben in der Natur der Sache selbst liegt, bestraft, und eben dadurch ausgerottet werden; denn sie zeugen offenbar von einem Mangel an schuldiger Achtung von Seiten des Vormunds, welcher der Obervormundschafft, die ihn sezte, ein Geheimniß aus gewissen Gegenständen seiner Verwaltung machen, ihr gleichsam das Recht entziehen will, den Spielraum, den sie ihm anwieß, ganz zu durchschauen. Gewiß sehr unverschämt, und schon aus diesem Grunde strafbar; wenn auch nicht die übeln Folgen, zu denen solche Unordnungen Anlaß geben können, erwogen werden müßten!

l.) Kost-

l.) Kostgelder sind Gegenstände der Obervormundschafftlichen Ermäßigung, und dem Vormund kann nicht ihre eigenmächtige Bestimmung und Bewilligung verstattet werden. Er muß Anzeige hievon an seine vorgesezte Behörde erstatten, und die genaue Bemerkung des Datums der erhaltenen Obervormundschafftlichen Erlaubniß muß in jeder Rechnung dieser Rubrik beygesezt seyn, damit sich der Monent, durch Nachschlagung der Akten, von der Wahrheit überzeugen könne. — Es ist eine traurige, aber leider! noch immer im Schwang gehende Unordnung, daß manche Vormünder und Unterbeamte das vormundschafftliche Wesen auserordentlich willkürlich behandeln, Processe anfangen, Vergleiche schließen, Güter und Mobilienverkäuffe vornehmen, wovon die Obervormundschafft gar nicht, oder erst dann Nachricht erhält, wann solche Dinge in den Rechnungen aufgeführt werden, und also zu spät, um die Sache, wenn sie, wie öfters die Erfahrung lehrt, zum Schaden des Pupillen gereicht, wieder abändern zu können.

nen. Billig sollte dann aber auch diese Eigenmacht durch ohnnachsichtlichen Ersaz des Verlustes bestraft werden.

m.) Was für den Curanden angeschafft und ausgegeben wird, muß nicht allein genau belegt, sondern auch der Empfang von ihm selbst anerkannt werden. Gegenwärtiger Rechnung läge zwar nach der Rubrik, ein Verzeichniß angeschaffter Kleidungsstücke bey; allein es wird keiner Empfangs-Bescheinigung des Curanden, noch der als Afterbeleege dazugehörigen quittirten Conti z. B. des Kaufmanns, Schneiders, Schusters rc. gedacht. Der Vormund kann aber seine eigenen Ausgaben nicht bescheinigen; weil ihm sonst freystünde, soviel davor anzusezen, als er will, und der Revisor doch stets in Ungewißheit bliebe, ob die angesezten Posten auch würklich angeschafft, oder wenn auch dieses, ob sie richtig bezahlt seyen? — Es ereignen sich zwar öfters Fälle, wo die Empfangs-Bescheinigungen der Curanden nicht beygebracht werden können; z. B.

bey

bey ganz unmündigen Kindern, bey wahnwizigen, simpelhaften, oder sonst des Schreibens unerfahrnen Personen, auch bey Abwesenden; aber dann sollte doch kein Beleeg beygebracht werden, das nicht von zween unbescholtenen Zeugen, als etwa einem Anverwandten des Pupillen, und einem Gerichtsmann, oder wo ersterer mangelt, von zween Gerichtsleuten, welche von der würklichen Anschaffung der Sache Wissenschafft haben, mit unterzeichnet ist. Denn immer bleibt es ein auffallender Widerspruch, wenn Vormünder sich selbst quittiren und attestiren wollen.

n.) Auch hier fehlt die Quittung des Empfangs und zwar würde, der Ordnung zur Steuer, keine Quittung über den Empfang der 15. fl. überhaupt, sondern ein Verzeichniß, der davor geleisteten Arbeiten mit dem Ansaz für jeden Posten, erforderlich seyn, um ermäsigen zu können, ob nicht bey einem oder dem andern die Taxe überschritten worden sey.

 o.) Der

o.) Der Ansaz des Vormunds mit 6. fl. überhaupt, kann gleichfalls nicht so schlechthin genehmigt, die Gänge müssen, nebst den Veranlassungen dazu, specificirt, die Bemühungen genannt werden, weil ein solcher Ansaz im Ganzen zu viele Willkühr voraussezen läßt.

p.) Der Gebührenansaz muß — welches freilich hier im allgemeinen nicht geschehen konnte — nach der in jedem Lande üblichen Taxe, nach dem pcto. oder sonstiger Gewohnheit angezeigt werden; so wie auch der Ansaz für das Reinschreiben und den Stampf mit der Benennung der Bogenzahl und des auf *jeden* Bogen *treffenden* Quanti, der Ordnung nach zu bestimmen ist.

q.) Die 800. fl. bey dem Juden Meyer Löw sind ein neues Anlehen, welches während der Vormundschafft geleistet worden ist. Da sie hier das erstemal aufgeführt werden; so soll das Schulddokument der Rechnung in beglaubter Abschrifft beyliegen. Umständlich und für den Curanden mit einigem Kostenaufwand verknüpft, scheint freilich diese Anordnung; aber

aber sie ist, meines Bedünkens, wegen der üblen Folgen, die aus der Unterlassung entspringen können, wesentlich erforderlich. Nicht zu gedenken, daß überhaupt aus dem Inhalt eines Schulddokuments erst mit Grund auf die Sicherheit des Anlehens und die Hinlänglichkeit des verpfändeten Gegenstands geschlossen werden kann; so läßt sich auch der Betrug denken, — und neuere Beyspiele haben in gewissen Gegenden dessen Möglichkeit nur zu deutlich gelehrt — daß Vormünder, ja selbst pflichtvergessene Offizialen, keinen Scheu tragen, mit Schulddokumenten zu liquidiren, die gar nicht vorhanden, sondern nur erdichtet sind; welchem gewiß nicht besser vorgebeugt werden kann, als wenn jedes neue Schulddokument in beglaubter Abschrifft Rechnungsbeleeg wird, und in künftigen Rechnungen immer darauf hingewiesen werden muß.

Noch ein zweiter Betrug kann wohl auf keine andere Art besser vermieden werden, als durch genaue Befolgung dieser Anordnung; ich meyne, den geringern

Ansaz und höhern Bezug der Zinße. Ich selbst kannte in meiner frühern Jugend einen gewissen Vormund, der auf diese Weise mit dem Vermögen eines Blödsinnigen Wucher trieb, daß er z. B. einen Wechsel von 300. fl. zu 4. pcto. in Rechnung brachte, indeß ihm der Schuldner 5. vom Hundert bezahlen mußte, wodurch also jährlich 3. fl. die das Kapital mehr trug, als er ansezte, in seinen Beutel fielen. Man schließe aus diesem vollkommen wahren Beyspiele auf die Kunstgriffe, deren sich betrügerische Vormünder zu bedienen wissen, aber auch auf die Nothwendigkeit der strengsten Aufsicht auf jede dem Anschein nach, noch so unbedeutende Kleinigkeit; weil diese immer nach ihren Folgen am richtigsten beurteilt werden kann.

r.) Mit Zinßresten soll nicht liquidirt, sie sollen sogleich beygetrieben werden. Beyspiele genug streiten für diesen Saz. Morose Zinßzahler kommen nicht selten ins Abnehmen; weil sie meist unordentliche Haushälter sind, und die Zinße, wenn

auch

auch das Kapital noch so gut gedeckt ist, gehen verlohren. Hier ist Nachsicht für den Schuldner keine Wohlthat, denn sie vergrösert die Last und wer heuer das einfache nicht gerne bezahlte; dem wird künftiges Jahr die Bezahlung des doppelten noch weit grösere Beschwerlichkeiten verursachen. Vormünder, die in Beytreibung der Zinße als nachläßig erfunden werden, sollten, wenn sie nicht die Anwendung des möglichsten Fleises, und daß die Nichtbezahlung ganz auser ihrer Schuld liege, darthun können, nach Anschwellung eines zweyjährigen Zinßrückstands, ohne weiters sogleich selbst zur Vergütung der Zinße an den Curanden durch Zwangsmittel angehalten, und ihnen der Regreß an den eigentlichen Schuldner angewiesen werden. Gewiß man würde in kurzer Zeit auch diese zum Schaden der Minderjährigen gereichende Unordnung weit seltner finden!

f.) Die zween Posten von 600. und 300. fl. sind nicht hinlänglich gesichert; weil Wechsel nicht immer und blose Handschriften

nie Sicherheit, im Fall eines sich ereig- nenden Ganths gewähren; sie wären also zu sichern, und haften bis dieses erfolgt seyn wird, auf der Vertrettung des Vor- munds, und wenn dieser hiezu außer Stande seyn sollte, des Amtes, welches die Vor- mundschafft dirigirt.

t.) Dieser lezte Mangel der Rechnung be- steht in dem starken Cassarest; in Rücksicht dessen ich mich ganz auf das beziehen kann, was ich oben S. 49 schon gesagt habe.

— — —

Ueberhaupt trägt diese ganze Rechnung das Gepräge einer grosen Sorglosigkeit, wo- mit der Vormund Ueberspruug sein Amt verwaltet. Ein guter Vormund wird sich immer so viel möglich hüten, Kapitalien sei- nes Mündels anzugreifen, wie dieses hier geschehen ist, da die Ausgabe den Zinßertrag weit übersteigt. Kostgeld, Kleidung und alle Umstände muß ein tüchtiger Vormund in Verhältniß mit dem Vermögen zu sezen su- chen. Ausnahmen lassen sich freilich in die- ser Rücksicht denken.

Ich

Ich bescheide mich, noch lange nicht alle die Mängel angezeigt und gerügt zu haben, die bey Vormundschafften vorkommen; allein ich habe oben bereits erwähnt, daß dieses eben so überflüßig, als unmöglich seyn würde; und es genügt mir um so mehr, nur die auffallendsten hier dargestellt zu haben, weil jeder, den die Vorsicht in einen solchen Posten sezt, die übrigen durch richtige Beurtheilung selbst aufzufinden und zu ahnden vermag.

Vormundsrechnungen pflegen übrigens von den Aemtern, oder, wo sie die Vormünder selbst fertigen, von diesen, auf so manchfaltige Art eingerichtet zu werden, daß sich oft unter einer Menge, keine drey finden, die sich einander vollkommen in der Einrichtung gleichen.

Um nur einige Beyspiele zur Erläuterung zu geben; so führen einige bey der Rubrik „Einnahme an Geld" die Kapitalien ganz kurz auf, ohne der Qualität zu erwähnen, unter welcher sie ausgelehnt stehen, und bringen diese erst unten in der Liquidation vor; andere machen den Fall gerade umgekehrt, sie sezen die Qualität sogleich

unter

unter oben angezeigter Rubrik an, und lassen sie unten beym Beweiß weg; noch andere, welches offenbar überflüßig und zu umständlich ist, sezen solche unter der Rubrik der Einnahm, und bringen sie dann in der Liquidation nochmals vor.

Eben so ist auch der Titel Insgemein, nach Willkühr des Rechnungsfertigers vielen Veränderungen unterworfen. Ich fand z. B. ohnlängst in einer Rechnung nach der Rubrik „Auf Rechnungsfertigungs-Abhör und andere Gebühren, unter der Rubrik Insgemein abermals blos einen Gebührenansaz wegen ertheilter veniae aetatis und eine Citirgebühr für den Gerichtsknecht; das heist doch offenbar die Titel einer Rechnung auf Kosten eines vesten Systems unnöthig vervielfältigen, beide Gebührenansäze hätten unter der Rubrik, und andere Gebühren ꝛc. gar füglich Plaz finden können und sollen.

Ferner pflegen manche Rechnungsfertiger das Vermögen mehrer, zwar unter einem Curator stehenden, aber doch unter sich abgetheilten Geschwistrigte in den Rechnungen

zusam-

zusammen zu werfen; allein nicht zu gedenken, daß dieses die Durchsicht derselben erschwert; so können auch hieraus so mancherlei Verwirrungen und Unordnungen entstehen, daß es viel rathsamer ist, über jedes Vermögen eine besondere Rechnung fertigen zu lassen, weswegen auch in manchen Staaten eigene Verordnungen über diesen Punkt vorhanden sind, auf deren Befolgung genau gesehen werden sollte, zumal wenn das Vermögen der Pupillen beträchtlich ist.

Es wäre nicht schwer, mehrere solche Abweichungen von einem bestimmten Rechnungsstyl hier anzuführen; aber ich halte es für überflüßig und glaube schon auf diese wenige Beyspiele den Saz gründen zu können' daß es zur Erreichung einer guten Ordnung im vormundschafftlichen Rechnungswesen sehr erspriesslich seyn würde, allen Rechnungsführern in einem Lande, sie seyen nun Aemter, oder nach Beschaffenheit der Umstände, einzelne Vormünder, einen bestimmten, und so viel möglich auf alle Fälle passenden Typus, nach welchem sie ihre Vormunds-

rech-

rechnungen einzurichten hätten, vorzuschreiben. *)

Einige Bemerkungen hiezu, werden, glaube ich, hier nicht überflüßig seyn: sind sie nicht vollkommen und das Ganze erschöpfend, so leiten sie doch immer zu weitern Ueberlegungen in Rücksicht auf diesen Punkt.

(1)

Um soviel möglich Kürze mit Deutlichkeit zu verbinden, dem Curanden Kosten, und dem Rechnungsführer Zeit und Mühe zu ersparen, wären sogleich unter dem Titel „Einnahme an Zinßen von hingelihenen

*) Auserordentliche Fälle lassen sich meines Bedünkens bey Vormundschafftsrechnungen nur unter zwo Klassen bringen; nämlich entweder unter die der Einnahme, oder der Ausgabe, und die Rubriken „Auserordentliche Einnahme, Auserordentliche Ausgabe" könnten dann wohl gar passend die Stelle des ohnehin sehr unbestimmten Insgemein einnehmen, und würden, wenn ich nicht sehr irre, dem Sinne besser, als jenes Zwitterwort, entsprechen.

nen Kapitalien,, die verschiedenen Hauptstühle, welche gewönlich auser Linie angesezt und nicht zusammensummirt, zu werden pflegen, unten zu lateriren und zu summiren, hievon aber die dazwischen vorkommenden heimgezahlten Gelder, die ohnehin durch das Wort „Abgang,, bemerkt werden, und die etwann, um den Rechnungsführer im addiren nicht irre zu machen, mit rother Dinte geschrieben werden könnten, auszunehmen, weil diese entweder, unter dem Titel „neue Kapitalien,, wieder stecken, oder als Kassebestand, so viel davon nicht ausgebens verrechnet wird, unten in Liquidation gebracht werden müßen, folglich nicht doppelt berechnet werden können. Jedes einzelne Kapital wäre dann mit Zahlen, oder Buchstaben zu bezeichnen, und sonach hinten, statt alle diese Hauptstühle wieder Stück vor Stück in der Liquidation aufzuführen, nur durch Benennung der Summe, der Beweiß etwann folgendermaßen zu führen

„mit Kapitalien von Nro. 1 — 6, wie oben S. 2 — 4 zu ersehen, 12000 fl.„

Daß dann aber gleich zuvörderst bey einzelner

Auf-

Aufführung der Hauptstühle, ihre Qualität jedesmal genau angezeigt stehen müße, erheischt kaum einer Bemerkung.

(2)

Weil aber — obgleich gegen die Ordnung — zuweilen mit Zinßrückständen liquidirt werden muß, und diese bey dem Beweiß immer unter ihrem Kapital gesezt zu werden pflegen; so könnte in solchen Fällen vielleicht füglich liquidirt werden, wie folgt:

„vom Kapital Nro 5 Seite 2 schuldet Debitor 3 jährige Zinße vom . . . bis . . . mit . . . fl. ꝛc. ꝛc.„

(3)

Die unbeweglichen Habseligkeiten eines Pfleegbefohlenen müßen in der ersten Vormundsrechnung nothwendig Stückweise aufgeführt werden; minder nothwendig und entbehrlich ist dieses in folgenden Rechnungen, wo sie blos nach der Taxe des Ganzen bemerkt werden können. Da inzwischen öfters eines oder das andere Grundstück, oder auch Meublen, wenn leztere dem Verderben ausgesezt sind, verkauft werden müßen, von denen dann der Meh- oder Mindererlöß mit Bey-

bring-

Zwote V

des verstorbenen Webers Friedrich
Sohns Johann Karl, gegenwä
elterliches Vermögen,

Mit 5. Beylagen.

Numer	fl.	kr.	pf.	
				Vermög Einn
	Kapitalien			Mit
				Johann mei sen Zin
1)	1000	—	—	
				Die öffe 1. lezt
2)	500	—	—	
Seite	1500	—	—	

brin
tokol
wert
hend
den
„
1
n
fü
fü
na
Unten

nachde
oben n
dort i
Ich
sicht d
rechnu
fen, d
Boge
und d
pier z
das V
trächtl
lichkei
zogen

Beweiß.

und 2 aufgeführten, verzinßlich ausste-
ı Nro. 1 – 5.

3 auserordentliche Einnahme.)

Kapital Nro. 3. d. d. 31 Dezbr.

me des Beweises

3 fl. 12 kr. — pf.

lte 4 Einnehmens verbliebene Summe
Vormund baar in Cassa haben,

:0 fl. 16. kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keerl, Johann Heinrich,

Einige Bemerkungen über die zweckmäßige Behandlung der Unmündigen und Vormundschaften

Ansbach 1792

Pol.civ. 76 li
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766851-5
VD18 14486369-001